

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2009

Ausgegeben am 13. November 2009

Nr. 57

Inhalt

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes	S. 443
Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes	S. 446
Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor	S. 448
Ortsgesetz zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes	S. 448

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Vom 3. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – 111-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „(BremWahlG)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 31 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft“
 - c) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Fristen, Termine und Form“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlberechtigte“ ein Komma und die Wörter „der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat“ eingefügt.

5. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Stimmen, die auf nach § 4 Absatz 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft der nach § 7 Absatz 3 ermittelten Stimmenzahl des Wahlvorschlages zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist.“

6. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitze“ die Wörter „auf die Parteien und Wählervereinigungen“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wahlvorsteher und Wahlvorstände nach Maßgabe der folgenden Absätze.“
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jeden Wahlbezirk werden ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für die Wahlhandlung gebildet (Urnenwahlvorstand). Für die Stimmabgabe in Einrichtungen soll die Gemeindebehörde bewegliche Urnenwahlvorstände nach Maßgabe der Landeswahlordnung bilden.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für jeden Wahlbereich wird mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet (Briefwahlvorstand). Die Gemeindebehörde bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden.“

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt weitere Wahlvorstände zur Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke und

Briefwahlbezirke (Auswahlwahlvorstände). Ein besonderer Auswahlwahlvorstand wird zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 30 Absatz 2a Satz 2 gebildet.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt. Die Wahlbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden vom Senator für Inneres und Sport ernannt. Die Wahlvorstände werden von der Gemeindebehörde berufen.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „Bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 30 Absatz 1 bis 2a können die in den Auswahlwahlvorstand berufenen Personen durch andere Personen ersetzt werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Mitglied sein“ folgender Halbsatz angefügt:
- „; in einen Auswahlwahlvorstand darf auch berufen werden, wer zuvor Mitglied in einem Urnen- oder Briefwahlvorstand war“.
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:
- „(5) Die Gemeindebehörde ist befugt, personenbezogene Daten von Personen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.
- (6) Auf Ersuchen der Gemeindebehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“
9. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahl- oder Auszahlungsraum verweisen.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt,
- bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 4 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 5 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 32 Absatz 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er“ durch die Wörter „der im Wählerverzeichnis“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „nicht Mitglied einer anderen Partei ist und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes)“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist“ durch die Wörter „dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist“ ersetzt.
12. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, die in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,“ gestrichen.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 29 Absatz 1) werden amtlich hergestellt.“
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „enthält“ das Wort „außerdem“ eingefügt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Wahlumschlag legen“ durch das Wort „falten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.“
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in amtlichen Umschlägen“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.“
16. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Umschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Land trägt das Leistungsentgelt für die Beförderung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.“
17. § 30 Absatz 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
- „(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Auszählwahlvorstand für den Wahlbezirk folgende Stimmzahlen in öffentlicher Auszählung fest:
1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (§ 25 Absatz 3 Nummer 1) abgegebenen Stimmen,
 2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (§ 25 Absatz 3 Nummer 2) abgegebenen Stimmen,
 3. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 2).
- (2) Der für die Briefwahl eingesetzte Auszählwahlvorstand stellt die Stimmzahlen für den Briefwahlbezirk in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.
- (2a) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. Ein besonderer Wahlvorstand stellt insgesamt die Stimmzahlen von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen in der Aufgliederung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fest.
- (3) Der Wahlbereichsausschuss stellt als Wahlergebnis im Wahlbereich fest:
1. Zahl der für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen Stimmen,
 2. Zahl der für jeden Bewerber im Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 3. Zahl der für alle Bewerber eines Wahlvorschlags abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahl nach Nummer 2),
 4. Gesamtzahl der für jeden Wahlvorschlag und seine Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 3),
 5. welche Bewerber in die Bürgerschaft gewählt sind.
- (3a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem fest:
1. Gesamtzahl der Stimmen im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen in der Aufgliederung nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4,
 2. welche Bewerber abweichend von Absatz 3 Nummer 5 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.
- (4) Nach Überprüfung stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Wahlergebnis im Lande fest.“
18. § 31 erhält folgende Fassung:
- „ § 31
- Ungültige Stimmabgabe, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln**
- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt und nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. mehr als fünf Stimmen enthält.
- Enthält ein Stimmzettel weniger als fünf Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Auf einem gültigen Stimmzettel ist eine einzelne Stimme ungültig, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist; die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.
- (2) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gilt dies als ungültiger Stimmzettel.
- (4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender solcher Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmabgabe eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.“

19. In § 32 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Auswahlwahlvorstand“ ersetzt.
20. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „letzten Bürgerschaft“ die Wörter „und im Falle des § 41 Absatz 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten“ eingefügt.
21. § 34 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. im Falle der Nummern 1, 2 und 6 der Präsident der Bürgerschaft; das gilt auch im Falle der Nummer 3, soweit eine Feststellung durch gerichtliche Entscheidung und im Falle der Nummer 5, soweit eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4) vorliegt;“
22. In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7 Abs. 7“ die Angabe „, § 11 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
23. In § 43 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ eingefügt.
24. § 49 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 49

Wahlrecht, Wählbarkeit und Verlust der Mitgliedschaft

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter kann die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Beirat regeln.“

25. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Termine“ werden die Wörter „und Form“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

26. § 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“.

b) In Nummer 7 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,“.

d) Die bisherigen Nummern 12 bis 19 werden die Nummern 13 bis 20.

27. In § 59 Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 3. November 2009

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes¹

Vom 3. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 – 202-a-3), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil I wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 3a Elektronische Kommunikation

Abschnitt 2

Amtshilfe

- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- § 8a Grundsätze der Hilfeleistung
- § 8b Form und Behandlung der Ersuchen
- § 8c Kosten der Hilfeleistung
- § 8d Mitteilungen von Amts wegen
- § 8e Anwendbarkeit“.

2. Die Überschrift des Teils I wird wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit“

3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation“

4. § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung, einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt;“

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Amtshilfe“

6. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 8a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 8b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 8c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 8d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 8e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
Bremen, den 3. November 2009

Der Senat

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor

Vom 3. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 – 7130-a-1), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ostertorsteinweg/Vor dem Steintor vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 387) wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,07300482 festgesetzt. Der

Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 49 334 Euro."

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 3. November 2009

Der Senat

Ortsgesetz zur Änderung des Entschädigungs-ortsgesetzes

Vom 22. Oktober 2009

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Entschädigungsortsgesetzes

Das Entschädigungsortsgesetz vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 455), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 18. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 415), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 1 beträgt für die Stadtverordneten 472,00 Euro. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung erstattet der Stadtverordnetenversammlung in jährlichen Abständen jeweils im Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und macht einen Vorschlag über die Höhe der Anpassung der Aufwandsentschädigung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremerhaven, den 22. Oktober 2009

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

gez. Schulz
Oberbürgermeister

